



WOHNEN BEGEGNEN BETREUEN PFLEGEN
HAUS WÄCKERLING

Reglement zur Raum- und Anlagenvermietung

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Reservationen und Veranstaltungen des Haus Wackerling. Die AGB beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Auftrag (Art. 394 ff OR). Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Organisation

2.1 Reservationen allgemein

Anfragen für die Vermietung von Räumen des Haus Wackerling werden gerne unter «anlaesse@hauswackerling.ch» entgegengenommen. Die Reservation wird mit der schriftlichen Bestätigung durch das Haus Wackerling gültig.

Vorzeitige Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. für Vorbereitungen, etc.) erfolgt ausschliesslich nach gegenseitiger Absprache.

2.2 Gesuche und Bewilligungen

Anfragen können bis spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin unter «anlaesse@hauswackerling.ch» eingereicht werden. Die Reservation wird mit der schriftlichen Bestätigung durch das Haus Wackerling gültig.

Die Reservation muss durch eine volljährige Person erfolgen. Diese ist für die Einhaltung der Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit der jeweiligen Benutzung verantwortlich und haftbar.

Gesuche werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Provisorische Reservationen werden längstens für einen Monat aufrechterhalten. Eine Reservation für Dritte ist nicht gestattet.

Für das Einholen der Bewilligung für Veranstaltungen, welche entsprechenden kantonalen oder kommunalen Regelungen unterstehen, ist der Mieter zuständig.

2.3 Bedingungen bei Dauerbelegungen

Als Dauerbelegung gilt die Benutzung des gleichen Raums zur gleichen Zeit während mindestens dreier Monate. Die Bewilligung für eine Dauerbelegung ist jeweils für ein Jahr gültig und kann nach Absprache mit dem Haus Wäckerling für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die geltende Benutzungsbewilligung kann jederzeit ergänzt und geändert werden. Bei unsachgemässer Handhabung, ist das Haus Wäckerling befugt die Benutzungsbewilligung per sofort aufzulösen.

Interne Veranstaltungen des Hauses haben jederzeit Vorrang.

2.4 Melden der Teilnehmerzahlen

Der Gast verpflichtet sich, Änderungen der Teilnehmerzahl laufend respektive so früh wie möglich bekannt zu geben. Die endgültige und verbindliche Teilnehmerzahl muss dem Haus Wäckerling *sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin* mitgeteilt werden. Diese Teilnehmerzahl bildet die Verrechnungsgrundlage.

3. **Leistungen und Preise**

3.1 Preise Festsaal inklusive Bestuhlung in CHF

Die Mietpreise des Festsaals (Einmalbelegung) sind wie folgt:

Nutzer	Mo – Fr	Sa/So
Ortsansässige nicht kommerziell	120.00	160.00
Ortsansässige kommerziell	150.00	200.00
Auswärtige nicht kommerziell	150.00	200.00
Auswärtige kommerziell	200.00	300.00

Mietpreise für eine Dauerbelegung des Festsaals erteilen wir gerne auf Anfrage.

3.2 Mietpreise technisches Equipment in CHF

Beamer	50.00
Leinwand	30.00
Musikanlage mit Mikrophon	100.00

3.3 Weitere Konditionen

Die Aufwendungen für das Servicepersonal sind bei Cateringaufträgen bis um 24:00 Uhr im Preis inklusive. Ab 24:00 Uhr wird pro Person und angebrochene Stunde CHF 80.00 verrechnet. Das Zapfengeld beträgt pro konsumierte Flasche (70cl) CHF 22.00.

3.4 Rechnungsstellung/Bezahlung

Die Rechnung wird nach der Veranstaltung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Haus Wäckerling kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Ausserordentliche Aufwendungen durch das Haus Wäckerling werden separat in Rechnung gestellt oder entsprechend ausgewiesen.

3.5 Kostenfolge bei Mehraufwand

Veränderungen der Grundeinrichtung (z.B. Saalbestuhlung, zusätzliche Utensilien, etc.) sind in der Raummiete nicht enthalten und werden separat verrechnet. Das gleiche gilt, wenn aufgrund starker Verschmutzung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig wird.

4. **Annullierungen bei Cateringaufträgen**

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Es werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

Bis 50 Tage vorher	CHF 100.00
40 – 49 Tage vorher	25% der bestätigten Leistungen
30 – 39 Tage vorher	50% der bestätigten Leistungen
15 – 29 Tage vorher	75% der bestätigten Leistungen
01 – 14 Tage vorher	100% der bestätigten Leistungen

5. **Hausordnung**

Der Mieter ist verantwortlich, dass die Räume und Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt benutzt werden. Insbesondere ist er verpflichtet, für die Einhaltung der nachfolgenden Nutzungsvorschriften zu sorgen und die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

- Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Das Haus verfügt über definierte Raucherzonen im Aussenbereich.
- Es dürfen keine brennbaren Gegenstände (z.B. Wunderkerzen, Kerzen, etc.) im Festsaal angezündet werden. Sollten die Brandmelder losgehen, muss der Mieter für den Feuerwehreinsatz aufkommen.
- Die HI-FI Anlage darf nur nach vorheriger Instruktion durch den Technischen Dienst benützt werden. Der Mieter haftet für selbst verschuldete Defekte und Schäden. Diese müssen dem Vermieter unverzüglich gemeldet werden.
- Der Zutritt zum Festsaal ist nur mit Schuhen gestattet, welche den Boden nicht beschädigen (z.B. keine spitzen Absätze).
- Hunde sind im Festsaal nicht erlaubt.

- Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Einwilligung des Haus Wackerling gestattet und erfolgt auf eigenes Risiko.
- Es ist untersagt, das Auto rund um das Rondell vor dem Haus zu parken. Es darf zum Aus- und Einladen von Personen und Waren genutzt werden.
- Fenster und Aussentüren müssen aus Lärmschutzgründen ab 22:00 Uhr geschlossen sein.
- Anlässe dürfen ohne Bewilligung bis um 24:00 Uhr dauern. Zuständig für eine gewünschte Verlängerung der Polizeistunde ist das Polizeisekretariat der Gemeinde Uetikon.
- Für die Abgabe von alkoholischen Getränken gelten die gesetzlichen Vorgaben.

6. Haftung

Für Personenschaden sowie Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar haftet der Mieter, dies gilt auch dann, wenn die Schäden durch Besuchende verursacht worden sind. Massgebend sind die vom Haus Wackerling festgestellten Mängel nach Durchführung der Veranstaltung. Verursachte Schäden sind dem Haus Wackerling respektive dem anwesenden Servicepersonal (bei Cateringaufträgen) unverzüglich zu melden.

Das Haus Wackerling lehnt jede Haftung ab. Das Benutzen der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann das Haus Wackerling nicht haftbar gemacht werden.

7. Gerichtsstand

Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht, Gerichtsstand: Meilen, ZH
 Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.